



Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Hochwasserrückhaltebecken Münchhof – Ottersweier
Vorhabenbereich Klinikum Mittelbaden „Hub“

September 2022



Auftragsgeber:

Gemeinde Ottersweier
Lauer Straße 18
77833 Ottersweier

Auftragnehmer:

Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Bühl
Sandbachstr. 2
77815 Bühl
Tel.: (07223) 9486-0
Fax: (07223) 9486-86
info@ilnbuehl.de

Institutsleiter:

Dr. Volker Späth (Dipl. Forstwirt)

Bearbeitung:

Michael Hug (Biologe, Geograph)
Jana Niedermayer (M. Sc. Umweltwissenschaften)

Fassung:

13.09.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.1. Anlass des Vorhabens | 1 |
| 1.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens innerhalb des Klinikgeländes | 2 |
| 1.3. Aufgabenstellung | 3 |
| 2. Ermittlung relevanter Arten..... | 5 |
| 2.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 5 |
| 2.2. Europäische Vogelarten..... | 8 |
| 2.3. Artenschutzrechtliche Verträglichkeit | 9 |
| 3. Auswirkungen auf geschützte Arten | 13 |
| 3.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 13 |
| 3.2. Europäische Vogelarten..... | 13 |
| 4. Maßnahmenvorschläge | 14 |
| 5. Zusammenfassung | 15 |
| 6. Literatur | 16 |
| 7. Bildanhang | 17 |

1. Einleitung und Aufgabenstellung

1.1. Anlass des Vorhabens

Die Gemeinde Ottersweier plant schon seit längerem die Realisierung eines umfangreichen Hochwasserschutzkonzepts aus mehreren Bauabschnitten. Anlass war die erhöhte Gefahr größerer Überflutungen auf der Gemarkung Ottersweier. In einer Flussgebietsmodelluntersuchung und Abschätzung der Abflussleistungsfähigkeit des Gewässersystems beziehungsweise der Hochwasserschutzdefizite von Zink Ingenieure (2019) werden die Gefahren deutlich herausgearbeitet. Bei den dort prognostizierten Auswirkungen wird die Anzahl der betroffenen Gebäude im Hochwasserfall (HQ100) mit 182 angegeben, darunter mehr als die Hälfte Wohngebäude. Neben der Gefahr für die Sachgüter mit Millionenschäden, besteht auch eine Gefahr für die menschliche Gesundheit. Die ausführliche Darstellung erfolgt bei Zink Ingenieure ((2019) „Hochwasserschutzkonzept Ottersweier“.

Als erster Bauabschnitt des Hochwasserkonzeptes wurde der Ausbau des Notbaches östlich der Bahnlinie im Ortskern von Ottersweier bereits realisiert (ZINK INGENIEURE 2019).

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Realisierung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) östlich der Ortslage von Ottersweier am Gewässersystem Dorfbach/Muhrbach/Aspichbach. Als Standort wurde aufgrund der Vorgaben einer Flussgebietsuntersuchung das Gewann Münchhof favorisiert (ZINK-INGENIEURE 2011).

In den letzten Jahren wurden darauf aufbauend umfangreiche Variantenuntersuchungen bearbeitet mit dem Ziel, geeignete Standorte für den erforderlichen Hochwasserrückhaltetaum zur Drosselung des Hochwasserabflusses bereitzustellen (ILN 2013). Unter Berücksichtigung der Ergebnisse tektonischer Baugrunderkundungen (INGENIEURGRUPPE GEOTECHNIK 2019) und des bisherigen Abstimmungsprozesses wurde die Variante 4.1 aufgrund der technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Vorteile favorisiert und differenziert ausgearbeitet (ZINK INGENIEURE 2019).

Im weiteren Planungsprozess wurden der Muhrbach im Abschnitt innerhalb des Kreispflegeheims Hub (Klinikum Mittelbaden) und Parkanlagen des Klinikum-Geländes in das Vorhaben neu einbezogen. Auf diesem Planungsschritt basiert die vorliegende Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung.

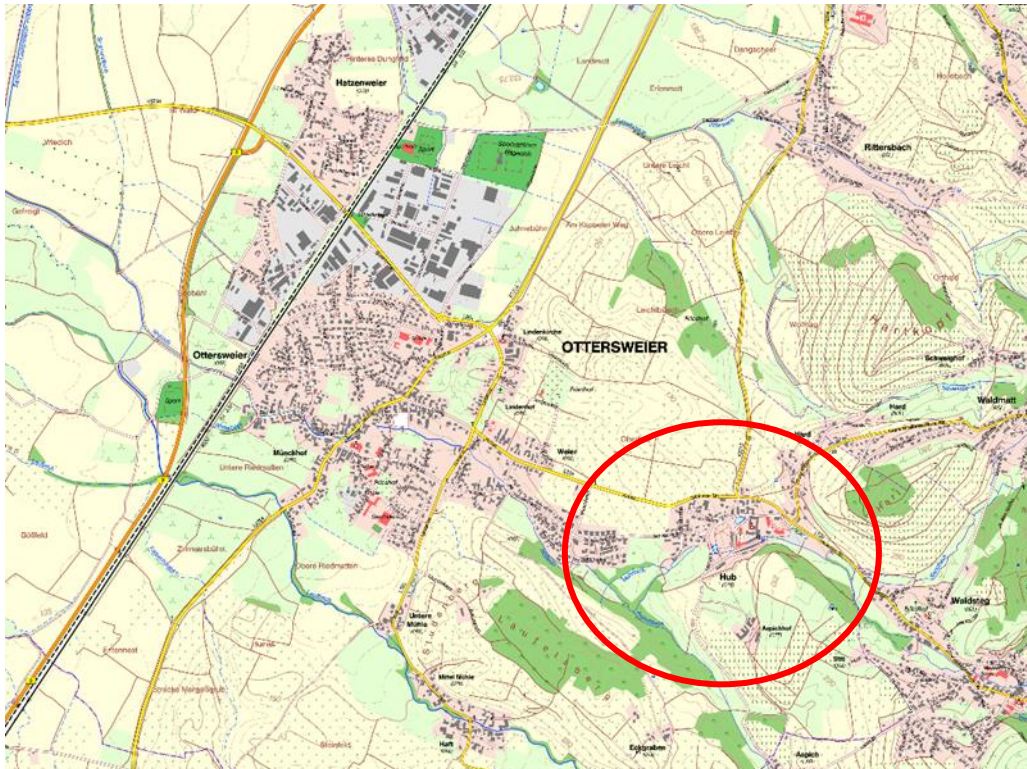


Abb. 1: Übersichtslageplan zum Vorhaben.

1.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens innerhalb des Klinikgeländes

Wesentliches Ziel des Hochwasserschutz-Vorhabens ist die Bündelung von Hochwasserabflüssen des Aspich- und Muhrbachs und ihre Rückhaltung in einem einzigen Becken, das im Tal des Aspichbachs gebaut werden soll.

Dazu ist es notwendig, den Muhrbach innerhalb des Klinikumgeländes umzugestalten. Vorgesehen ist der Aus- und Neubau des Muhrbachs und der Neubau einer Hochwasserentlastungsrinne (HWE) zwischen dem Auslauf der Verdolung und der Aspichstraße. Bis zu einem Abfluss von ca. 1 bis 1,5 m³/sec wird nur der Muhrbach beaufschlagt, die in das Becken führende HWE-Rinne bleibt trocken. Auf einer Länge von 64 m, ausgehend vom Verdolungsauslauf, werden der Muhrbach und die HWE-Rinne parallel in einem Gerinne geführt. Zwei Stege, eine Wehranlage und ein Absturz werden zurückgebaut (IBZ 2021).

Die Umgestaltung geht zu Lasten von „Gebüsch aus nichtheimischen Straucharten“ (44.12) und Zierrasen (33.80). Zudem entfallen mehrere Bäume und ein naturferner Teich (13.92). Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Neugestaltung und Bepflanzung der Parkflächen vorgesehen.

Neben dem Gewässerausbau sind im Bereich Klinikum Mittelbaden im östlichen Bereich Objektschutzmaßnahmen, der Bau von Leiteinrichtungen (Hochwasserschutzmauern)

und Geländeanhebungen geplant. Betroffen davon sind völlig versiegelte Straßenkörper und Zierrasenflächen.

1.3. Aufgabenstellung

Die Realisierung des umfangreichen Hochwasserschutzkonzepts ist in mehreren Bauabschnitten geplant. Ein wichtiger Baustein ist die Realisierung eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich der Ortslage von Ottersweier am Gewässersystem Dorfbach / Muhrbach / Aspichbach.

Im Planungsprozess wurden der Muhrbach im Abschnitt innerhalb des Kreispflegeheims Hub (Klinikum Mittelbaden) und Parkanlagen des Klinikum-Geländes in das Vorhaben neu einbezogen und somit das bestehende Untersuchungsgebiet erweitert.

Daher ist für das Klinikgelände eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung kann beurteilt werden, ob und für welche streng geschützten und artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) die überplanten Flächen Lebensraum bieten.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Auswertung naturschutzfachlicher Daten des LUBW-Kartendienstes
- Ortsbegehung des Geländes zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potentiell relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen.
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

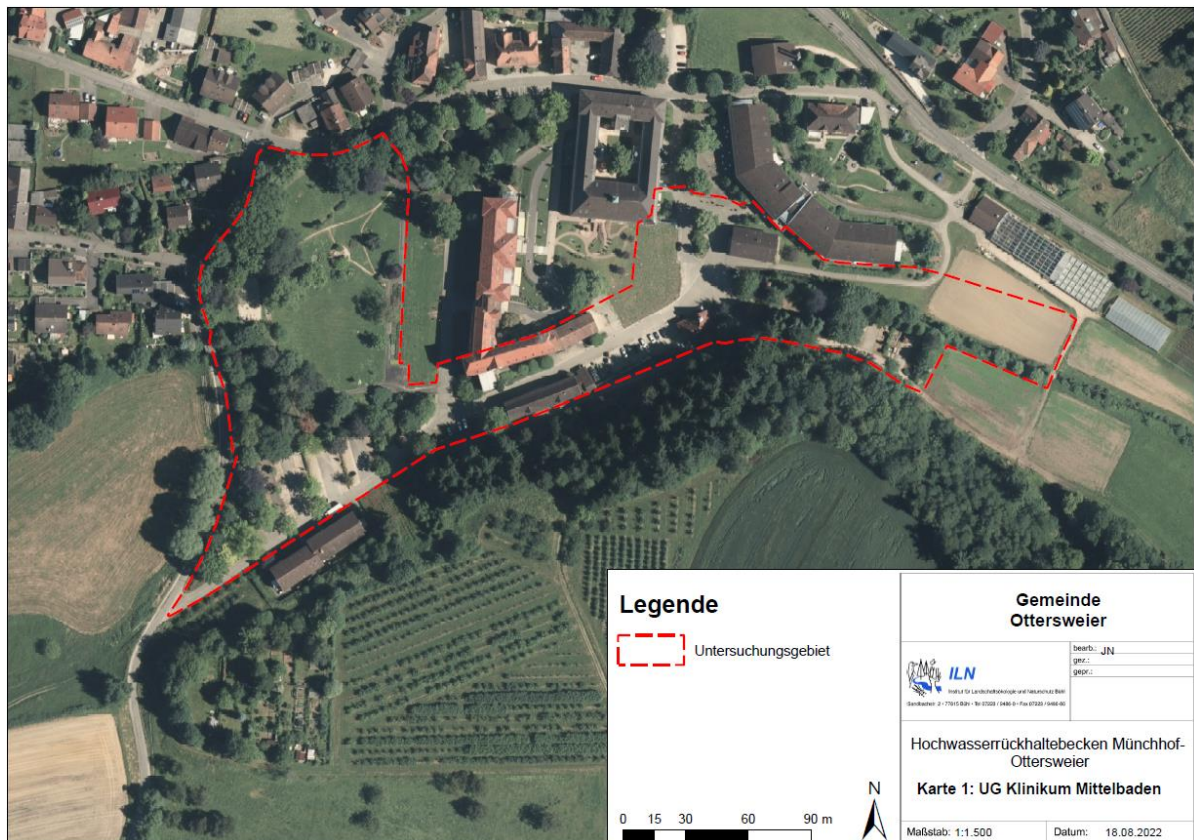


Abb. 2: Vorhabenbereich im Gelände des Klinikums Mittelbaden „Hub“

2. Ermittlung relevanter Arten

Zur Einschätzung und Bewertung des Vorhabens als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde das Klinikum-Gelände im März 2022 in Abstimmung mit dem Landratsamt Rastatt begutachtet. Die dort vorhandenen Gehölze wurden im Hinblick auf Quartiere von Fledermäusen (Baumhöhlen, abstehende Borke), Niststätten von Vögeln (Baumhöhlen, Vogelnester) (vgl. Abb. 2) und Käferfraßspuren kontrolliert. Zudem wurde der Vorhabenbereich hinsichtlich seiner Eignung als Reptilienhabitat bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wurde geachtet. Begutachtet wurden außerdem der Muhrbach und ein naturferner Teich als Amphibienlebensraum.

Für den ca. 3 ha großen Vorhabenbereich innerhalb des Klinikumgeländes liegt eine aktuelle Biotoptypenkarte vor.

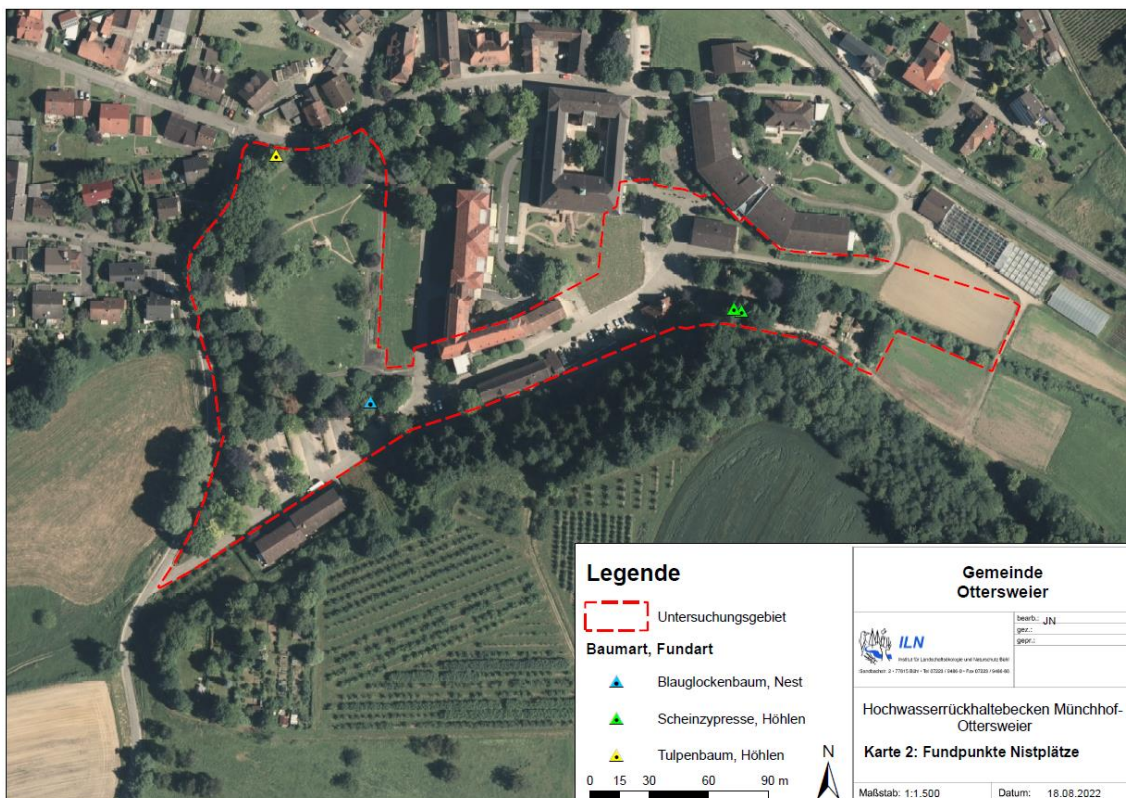


Abb. 3: Karte der Höhlenbäume und Vogelnistplätze.

2.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsprüche dieser Tier- und Pflanzenarten sowie der

Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabenbereich und angrenzend abgeprüft.

Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg).

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Vorkommen im Untersuchungsgebiet? |
|----------------------------------|------------------------------|---|
| Fauna | | |
| Mammalia pars | | |
| Säugetiere (Teil) | | |
| <i>Castor fiber</i> | Biber | Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. |
| <i>Cricetus cricetus</i> | Feldhamster | |
| <i>Felis silvestris</i> | Wildkatze | |
| <i>Lynx lynx</i> | Luchs | |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | |
| Chiroptera | | |
| Fledermäuse | | |
| <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Der Vorhabenbereich wird sicherlich als Nahrungshabitat genutzt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Quartieren konnten in den Bäumen nicht festgestellt werden. |
| <i>Eptesicus nilssonii</i> | Nordfledermaus | |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus | |
| <i>Myotis alcathoe</i> | Nymphenfledermaus | |
| <i>Myotis bechsteinii</i> | Bechsteinfledermaus | |
| <i>Myotis brandtii</i> | Große Bartfledermaus | |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | |
| <i>Myotis emarginatus</i> | Wimperfledermaus | |
| <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | |
| <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleiner Abendsegler | |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler | |
| <i>Pipistrellus kuhlii</i> | Weißrandfledermaus | |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | |
| <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | |
| <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> | Große Hufeisennase | |
| <i>Vespertilio murinus</i> | Zweifarbflodermäus | |
| Reptilia | | |
| Kriechtiere | | |
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. |
| <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte | |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | |
| <i>Lacerta bilineata</i> | Westliche Smaragdeidechse | |
| <i>Podarcis muralis</i> | Mauereidechse | |
| <i>Zamenis longissimus</i> | Äskulapnatter | |
| Amphibia | | |
| Lurche | | |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | |
| <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke | |
| <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch | |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | |
| <i>Rana lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | |
| <i>Alytes obstetricans</i> | Geburtshelferkröte | |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | |
| <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Vorkommen im Untersuchungsgebiet? |
|--------------------------------------|---------------------------------------|--|
| <i>Salamandra atra</i> | Alpensalamander | |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch | |
| Coleoptera | Käfer | |
| <i>Cerambyx cerdo</i> | Heldbock | |
| <i>Cucujus cinnaberinus</i> | Scharlachkäfer | |
| <i>Bolbelasmus unicornis</i> | Vierzähliger Mistkäfer | Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. |
| <i>Dytiscus latissimus</i> | Breitrand | |
| <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | |
| <i>Osmoderma eremita</i> | Juchtenkäfer | |
| <i>Rosalia alpina</i> | Alpenbock | |
| Lepidoptera | Schmetterlinge | |
| <i>Coenonympha hero</i> | Wald-Wiesenvögelchen | |
| <i>Euphydryas maturna</i> | Eschen-Schreckenfaller | |
| <i>Gortyna borelii</i> | Haarstrangwurzeleule | |
| <i>Lopinga achine</i> | Gelbringfalter | |
| <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer | |
| <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter | Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. |
| <i>Lycaena helle</i> | Blauschillernder Feuerfalter | |
| <i>Maculinea arion</i> | Quendel-Ameisenbläuling | |
| <i>Maculinea nausithous</i> | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | |
| <i>Maculinea teleius</i> | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling | |
| <i>Parnassius apollo</i> | Roter Apollofalter | |
| <i>Parnassius mnemosyne</i> | Schwarzer Apollofalter | |
| Odonata | Libellen | |
| <i>Gomphus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer | |
| <i>Leucorrhinia albifrons</i> | Östliche Moosjungfer | Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. |
| <i>Leucorrhinia caudalis</i> | Zierliche Moosjungfer | |
| <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | Große Moosjungfer | |
| <i>Ophiogomphus cecilia</i> | Grüne Keiljungfer | |
| <i>Sympecma paedisca</i> | Sibirische Winterlibelle | |
| Mollusca | Weichtiere | |
| <i>Anisus vorticulus</i> | Zierliche Tellerschnecke | Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. |
| <i>Unio crassus</i> | Gemeine Flussmuschel | |
| Flora | | |
| Pteridophyta et Spermatophyta | Farn- und Blütenpflanzen | |
| <i>Apium repens</i> | Kriechender Scheiberich | Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. |
| <i>Bromus grossus</i> | Dicke Trespe | |
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh | |
| <i>Gladiolus palustris</i> | Sumpf-Gladiole | |
| <i>Jurinea cyanoides</i> | Sand-Silberscharte | |
| <i>Lindernia procumbens</i> | Liegendes Büchsenkraut | |
| <i>Liparis loeselii</i> | Sumpf-Glanzkräut | |
| <i>Marsilea quadrifolia</i> | Kleefarn | |
| <i>Myosotis rehsteineri</i> | Bodensee-Vergissmeinnicht | |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Vorkommen im Untersuchungsgebiet? |
|------------------------------|-------------------------|-----------------------------------|
| <i>Najas flexilis</i> | Biegsames Nixenkraut | |
| <i>Spiranthes aestivalis</i> | Sommer-Schraubenstendel | |
| <i>Trichomanes speciosum</i> | Prächtiger Dünnfarn | |

2.2. Europäische Vogelarten

Bei der Begehung wurden im Klinikgelände vier Bäume mit Höhlen festgestellt. In einem Blauglockenbaum fand sich ein Nest, vermutlich von einer Elster. Ferner wurden folgende Vogelarten erfasst: Amsel, Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen, Elster, Ringeltaube und Stockente. Letztere ist artenschutzrechtlich die einzige planungsrelevante Art.

Auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen folgender weiterer planungsrelevanter Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste) zu erwarten: Gartenrotschwanz, Haussperling und Star.

Auswirkungen

Zwar werden durch den Bau des HRB im Parkbereich der Hub möglicherweise Ruhe- bzw. Fortpflanzungsstätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der Stockente geringfügig beeinträchtigt. Es verbleiben jedoch auch während der Bauarbeiten ausreichend Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, da nur ein Teich abgelassen und nur dessen Randbereiche kleinflächig zum Parkgelände beeinträchtigt werden. Der zweite Teich und der Großteil des übrigen Parkgeländes bleiben unberührt.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu keinen baubedingten Störungen der anderen planungsrelevanten potentiellen Brutvogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da keine Höhlenbäume gefällt bzw. keine Gebäude abgerissen werden und die Nahrungsgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die ökologische Funktion bleibt somit weiterhin erfüllt.

2.3. Artenschutzrechtliche Verträglichkeit

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1

nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

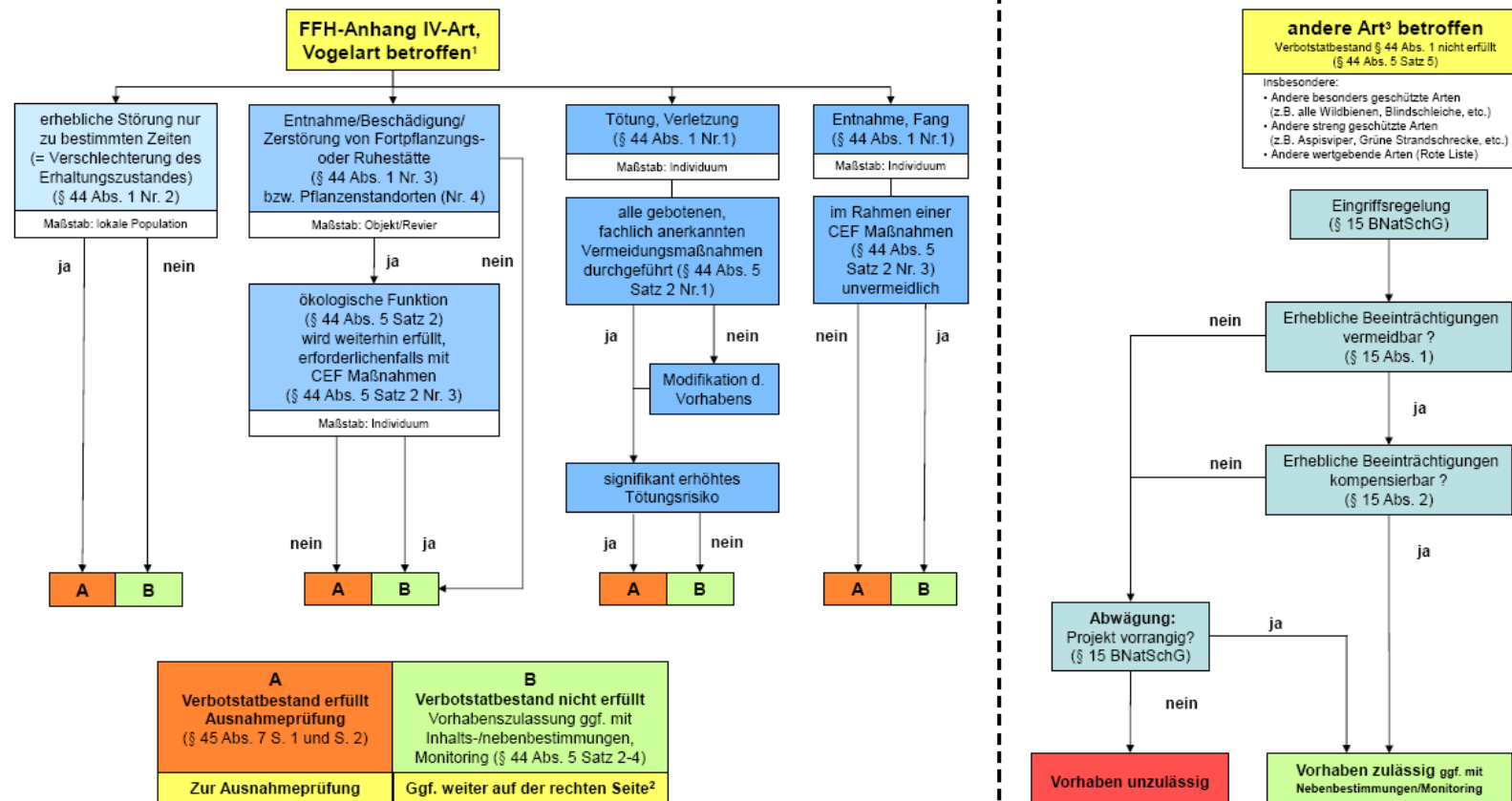
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. um Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch

allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Heilmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

Abb. 4: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018).

3. Auswirkungen auf geschützte Arten

3.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den potentiell vorkommenden Fledermausarten ist zu beachten, dass das Vorhabengebiet grundsätzlich als Jagdhabitat in Frage kommt, allerdings sicherlich keine essentielle Bedeutung für Fledermausarten besitzt. Quartiere, die als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte fungieren können, konnten in den Bäumen im Eingriffsbereich nicht festgestellt werden. Die erfassten Höhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen. Demnach kann der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Das vorhabenbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Sonstige Arten (Schmetterlinge, Reptilien, Amphibien)

Nahrungspflanzen von Schmetterlingsarten nach Anhang IV sind nicht vorhanden. Bei einer Überprüfung im April 2021 und im März 2022 konnten im Teich weder Laichballen, Larvenstadien oder adulte Amphibien festgestellt werden.

Geeignete Habitatstrukturen für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse, fehlen.

Demnach kann für Schmetterlingsarten, Amphibien und Reptilien der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Das vorhabenbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

3.2. Europäische Vogelarten

Für die im Vorhabenbereich vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten kann das vorhabenbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei einer Rodung der Bäume und Sträucher außerhalb der Brutzeit (März bis September) ausgeschlossen werden.

Bei der Stockente (*Anas platyrhynchos*) handelt es sich um die häufigste Gründelente in Europa. Als Jahresvogel ist die Stockente in Deutschland ganzjährig anzutreffen.

Der Lebensraum der Stockente reicht von stehenden bis zu fließenden Gewässern jeglicher Art. Bevorzugt werden Gewässer mit reichlich Ufervegetation, da der ideale Brutplatz für Stockenten aus einem störungsarmen deckungsreichen Neststandort, einer offenen Wasserfläche als

Nahrungs- und Aufenthaltsraum und einem geschützten Ruheplatz besteht (Aubrecht & Holzer 2000). An Nahrung müssen Wasserpflanzen sowie kleine Wirbellose vorhanden sein.

Durch den Bau des HRB werden im Parkbereich der Hub möglicherweise Ruhe- bzw. Fortpflanzungsstätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der Stockente geringfügig beeinträchtigt. Während der Bauarbeiten verbleiben aber ausreichend Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, da nur ein Teich abgelassen und nur dessen Randbereiche kleinflächig zum Parkgelände hin beeinträchtigt werden. Der zweite Teich und der Großteil des übrigen Parkgeländes bleiben unberührt. Die Stockente ist lärmunempfindlich und hat eine geringe Effektdistanz von 100 m (Garniel & Mierwald 2010). Baubedingt ist daher keine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten.

Die ökologische Funktion bleibt somit weiterhin erfüllt, der Erhaltungszustand der Population wird nicht verschlechtert.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu keinen baubedingten Störungen der anderen planungsrelevanten Brutvogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da keine Höhlenbäume gefällt bzw. keine Gebäude abgerissen werden und die Nahrungsgebieten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die ökologische Funktion bleibt somit auch bei den anderen planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden.

4. Maßnahmenvorschläge

Um das Töten von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, wird empfohlen, die notwendigen Rodungen und Bau-
feldfreimachungen vor Baubeginn zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Zudem sollten die Vögel daran gehindert werden in der Nähe des Baufeldes zu brüten. Hierfür ist mit den Baumaßnahmen vor Beginn der Brutzeit zu beginnen, um die Tiere rechtzeitig vergären zu können.

Um ein potentielles Abblachen von Amphibien völlig ausschließen zu können, wird empfohlen das Wasser des Teichs in den Wintermonaten vor Baubeginn abzulassen und eine entsprechende Bergung der Wirbeltiere durchzuführen.

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und der Schwere der Eingriffe ist eine ökologische Baubegleitung vor dem Start der Baumaßnahmen bis zu deren Ende notwendig. Sie dient dazu, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

5. Zusammenfassung

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen in den Jahren 2021 sowie 2022 abgeprüft.

Das Parkgelände mit altem Baumbestand, Gebüsch, Wasser- und Grünflächen ist Jagdgebiet und Nahrungsraum für Fledermäuse. Fledermausquartiere im Eingriffsbereich sind nicht vorhanden. Mögliche Vorkommen in den angrenzenden älteren Gebäuden wurden nicht untersucht, da diese nicht verändert werden.

Mit einem Vorkommen weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen oder fehlender Nahrungspflanzen nicht zu rechnen.

Im Klinikumgelände konnten Höhlenbäume festgestellt werden, die potentiell auch von planungsrelevanten Arten genutzt werden können. Sie liegen aber außerhalb des Eingriffsbereichs.

Nach derzeitigen Erkenntnissen werden bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie für die nach Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 ausgelöst.

Eine ÖBB ist von Beginn bis Ende der Baumaßnahmen zwingend erforderlich.

6. Literatur

AUBRECHT, G., Holzer, G. (2000): Stockenten Biologie – Ökologie – Verhalten. Österreichischer Agrarverlag.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Garniel, A. und Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe – Vögel und Straßenverkehr. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012 Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.

IBZ INGENIEURBÜRO ZINK (2021): Hochwasserschutzkonzept Notbach/Dorfbach HTB Münchhof – Erläuterungsbericht, Stand: 22.12.2021.

ILN INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ BÜHL (2013): Umsetzung Hochwasserschutzkonzept Ottersweier. Variantenprüfung Hochwasserrückhaltebecken mit artenschutzrechtlicher Ersteinschätzung. Im Auftrag der Gemeinde Ottersweier. 48 S.

KRATSCH, D., MATTHÄUS. G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag

KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112

TRAUTNER ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.

7. Bildanhang



Bild 1: Naturferne Teichanlage mit Bambusbestand.



Bild 2: Ausgelichtete Essigbäume.



Bild 3: Kanalisierter Muhrbach unterhalb der Verdolung.



Bild 4: Höhlen in einer Scheinzypresse außerhalb des Eingriffsbereichs.